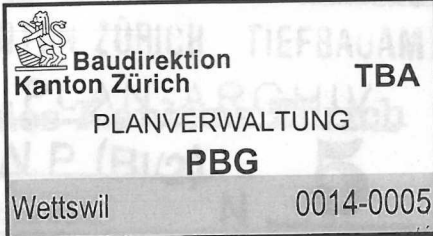


5
Aus dem Protokoll der Baudirektion



1605

vom 11. Juli 1966

B 2

Wettswil a.A.

Richtig (Stationsstr. I/2 a

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ettenbergstrasse I.Kl.Nr.2 b und an der Kirchgasse II.Kl.Nr.4, Dorfzentrum bis Friedhof beziehungsweise Ende Kiesgrube.

Die schleifende Einmündung der Kirchgasse I.Kl.Nr.4 in die Ettenbergstrasse I.Kl.Nr.2 b, Gemeinde Wettswil a.A., ist für den Verkehr gefährlich. Ein verkehrsgerechter Ausbau ist auf dem bestehenden Trasse nicht möglich. Die Kirchgasse muss daher in diesem Bereich verlegt und senkrecht in die Ettenbergstrasse eingeführt werden. Dies erfordert die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, wobei auf dem heutigen Zustand durch eine nach dem Ausbau zu schliessende Baulinienlücke bei der bestehenden Einmündung Rechnung zu tragen ist. Der Gemeinderat Wettswil a.A. hat der Vorlage im Sinne von § 31 a Absatz 1 des Strassengesetzes am 8. Juni 1965 zugestimmt. Im Auftrag der Baudirektion hat er sodann die Pläne öffentlich aufgelegt, die Planaufgabe im kantonalen Amtsblatt vom 16. Juli 1965 bekanntgemacht und ^{die} betroffenen Grundeigentümern schriftlich ^{öffentlich} mitgeteilt.

Gegen diese Vorlage gingen vier Einsprachen ein, die mit Verfügung Nr.444 vom 2. März 1966 abgewiesen wurden. Der einzige Rekurs gegen diese Verfügung wurde am 29. März 1966 zurückgezogen. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den beiliegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Ettenbergstrasse I.Kl.Nr.2 b, Dorfzentrum bis Friedhof, und an der Kirchgasse I.Kl.Nr.4, Dorfzentrum bis Ende ^{Gemeinde Wettswil a.A.} Kiesgrube, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-
ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a.A.,
8907 Wettswil a.A., unter Beilage eines unterzeichneten Plan-
exemplares, an das Sekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur,
den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs II,
die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes sowie an das Archiv des Tief-
bauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Planexemplares.

Zürich, 11. Juli 1966
823.800
Kä-rb

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

i. A. *Winkler*